

24. Ist es zulässig, die Revisionsanträge lediglich durch Bezugnahme auf andere Schriftsätze, insbesondere auf die Begründung der gegen ein früheres in derselben Sache ergangenes Urteil mit Erfolg eingelegten Revision, zu begründen?

St.R.D. §§. 384. 392.

IV. Straffenat. Urtr. v. 21. September 1888 g. R. u. R. Rep. 1579/88.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

Die gegen die Entscheidung der Schuldsfrage gerichtete Beschwerde entbehrt, soweit sie die „Vorwürfe, welche in der Revisionschrift vom 2. Dezember vorigen Jahres zu 5. 6 und 7 gegen das Urteil vom 11. November vorigen Jahres erhoben worden sind“, lediglich durch diese Bezugnahme wiederholt, der in §. 384 Abs. 2 St.P.D. vorgeschriebenen Begründung. Diese Begründung muß in sich erkennen lassen, wegen Verletzung welcher Rechtsnormen das ergangene Urteil angefochten wird. Dem Revisionsrichter, dessen Prüfung nur die — in rechter Frist und Form gestellten — Revisionsanträge unterliegen (§. 392 St.P.D.), kann nicht zugemutet werden, irgend welche bei anderer Gelegenheit angebrachte Schriftstücke zum Gegenstande seiner Prüfung zu machen. Dies gilt insbesondere von Revisionsanträgen und deren Begründung, die sich gegen ein früheres, infolge der Revision aufgehobenes Urteil richteten. Jene früheren Revisionsanträge sind durch die darauf ergangene Entscheidung verbraucht; das neue Urteil beruht auf einer neuen Hauptverhandlung, steht, abgesehen von der Vorschrift des §. 398 St.P.D., durchaus selbständig da. Selbst wenn die Entscheidung in ihrem Ergebnisse der früheren gleicht, kann es nicht Aufgabe des Revisionsrichters sein, zu prüfen, ob und inwieweit die in Bezug genommenen früheren Angriffe neben der durch die neue Hauptverhandlung und die neuen Urteilsgründe gegebenen Sach- und Rechtslage überhaupt noch bestehen.